

# Teilrevision Nutzungsplanung

betreffend

## Deponiezone Ei

Öffentliche Auflage vom 16. Dezember 2024 bis 21. Januar 2025

### Ausgangslage und Bestandteil der Teilrevision

Die Stalder Tiefbau AG, Schüpfheim, beabsichtigt, im Gebiet zwischen Breitebüel und Eyhof, südwestlich von Schüpfheim, eine Deponie für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial zu errichten. Es sollen rund 276'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial abgelagert werden.

Der Deponieperimeter befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Schüpfheim in der Landwirtschaftszone und im übrigen Gebiet A sowie einem Deponieeignungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan. Das Vorhaben erfordert die Änderung des Zonenplans der Gemeinde Schüpfheim mit der Ausscheidung einer Deponiezone Ei sowie die entsprechende Ergänzung eines Artikels im Bau- und Zonenreglement. Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden diese Änderungen bzw. Ergänzungen angegangen.

### Gegenstand der Auflage

Gegenstand der Auflage sind folgende Planungsunterlagen:

- Änderungen Bau- und Zonenreglement
- Zonenplan Deponiezone Ei, Massstab 1:3'000, vom 12. November 2024

Orientierend liegen auf:

- Planungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 29. November 2024 inkl. Beilagen
- Vorprüfungsbericht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) vom 7. November 2024

### Einsprachemöglichkeit

Die Auflageunterlagen mit dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung sowie der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern liegen vom 16. Dezember 2024 bis 21. Januar 2025, am Schalter der Abteilung Bau und Infrastruktur während den Schalteröffnungszeiten und im Internet unter [www.schuepfheim.ch](http://www.schuepfheim.ch) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der Gemeinde Schüpfheim, Bau und Infrastruktur, Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG).

### **Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auflage**

Die Gemeinde prüft die allfälligen Einsprachen und versucht diese gütlich zu erledigen. Kommt hingegen keine Einigung zustande, teilt die Gemeinde mit, warum sie der Gemeindeversammlung beantragen werde, die Einsprache abzuweisen (§ 62 Abs. 3 PBG).

Anschliessend wird die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Nach erfolgtem Beschluss werden die Planungsdokumente dem Regierungsrat zur Genehmigung eingegeben.

Schüpfheim, 10. Dezember 2024